Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 7 (1860)

Heft: 25

Vereinsnachrichten: Privat-Correspondenz

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

brei Herren Berfaffer der schriftlichen Arbeiten sprachen fich alle für ein Schulgesetz aus, was ihnen alle Ehre macht. In der Diskussion traten 12 Redner auf, von benen aber nur 4 für ein Schulgeset in die Schranken traten. Man anerkannte allgemein, daß in ben letten 20 Jahren bas Schulmefen bedeutende Fortschritte gemacht, und daß das Bolt im Allgemeinen willig sei, den An= ordnungen der Schulbehörden Folge zu leiften, und man jetzt errungen habe, was vor 20 Jahren nur erft frommer Bunfch gewesen, z. B. die Schulpflichtigkeit der Kinder bis in's 12. Jahr. Gin Schulgesetz würde zwar Manches ordnen und regeln, aber der Volksgeift konnte durch ein Gesetz nicht gebessert Der Appenzeller sei offen genug; er merce, was Noth thue, und sei zu Opfern freudig bereit; aber die Zwangsjacke der Gesetze lasse er sich nicht gerne anziehen, und wenn die Revisionskommission nach dem Muster von Thurgau und Zürich ein Schulgesetz entwerfen und vorlegen wollte — ganz ficher würde die Landsgemeinde basselbe verwerfen, weil bann ber Staat bochst wahrscheinlich mehr Rechte an fich zöge und bie Gemeinden mehr Pflichten zu erfüllen und mehr Opfer zu bringen hatten. Wenn, wie bisber, murbige Geistliche, wackere Lehrer und intelligente Privaten mit den Schulbehörden Hand in Hand klug und weise für die Sache der Schule und Erziehung wirkten, so würden wir auch in Zukunft ohne Gesetz weiter kommen. — Mit überwiegenber Mehrheit ward dann beschlossen, keinen Bunsch und Antrag zu einem Schulgesete an die Revisionskommission gelangen zu lassen. successfield Toetheriffes up totiffe old indefrate Theilmonasse

Privat : Correspondenz.

iragajya B. dain ra

Mr. 3. 3. Bogs

Hr. J. F., Lehrer in H. (Thurgau): Deinem Bunsch ist entsprochen. Gruß und Handschlag! — Hr. B. B., Lehrer in St. (Bern): Auskunft über fragliches Berk können Sie in jeder Buchhandlung erhalten. Freundlicher Gruß! — Hr. E. in St. Gallen: Ihre Sendung ist mir erst dieser Tage zugekommen.

anzeigen.

Englisch, französisch und italienisch!

Die wöchentlich erscheinenden Unterrichtsbriefe ersetzen die Stelle eines tüchtigen Sprachlehrers, führen aber schneller zum Ziele. Zur Theilnahme sind weder Vorkenntnisse noch Bücher erforderlich. Der Kursus umfaßt den Zeit= raum eines Jahres; neue Theilnehmer können indeß jederzeit hinzutreten.